

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2506

13. September 1977

Nr.

vom

Gemeinde Diegten, Waldbaulinienplan "Hof Giess"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Diegten hat am 26. Mai 1977 dem Waldbaulinienplan "Hof Giess" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 17. Juli bis 17. August 1977 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 28 vom 14. Juli 1977 sowie mittels Flugblatt an alle Haushaltungen bekanntgegeben. Einsprachen sind nicht eingegangen. Mit Schreiben vom 2. Juli/1. September 1977 unterbreitet der Gemeinderat Diegten den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Diegten am 26. Mai 1977 beschlossene Waldbaulinienplan "Hof Giess" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 19/WBL/9/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Diegten

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
Sissach

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rhein-
strasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

